

STIFTUNG

Hilfen für **Frauen** und **Familien**
Mecklenburg-Vorpommern



Geschäftsstelle: Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin
Telefon: 0385 / 588 9181 – 5 Fax: 0385 / 588 9716 EMail: Stiftung@sm.mv-regierung.de

Welchen Zweck hat die Stiftung?

Die Stiftung

... will hilfsbedürftigen Schwangeren den Start in die neue Familienphase mit dem Kind erleichtern. Diese Mittel werden aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ bereitgestellt.

Wann können Sie Stiftungsmittel erhalten?

Sie können von der Stiftung finanzielle Hilfe bekommen, wenn Sie ein Kind erwarten

- und das regelmäßige Monatseinkommen der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder eine Höchstgrenze nicht übersteigt,
- alle gesetzlich möglichen Hilfen ausgeschöpft bzw. nicht ausreichend sind.

Welche Mittel können Sie erhalten?

Die Stiftung gewährt Schwangeren finanzielle Mittel für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt ihres Kindes entstehen, z.B. Umstandskleidung oder Babyerstausstattung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsgelder.

Wo beantrage ich die Mittel?

Schwangere können einen Antrag auf Gewährung von Mitteln aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ bei allen anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellen.

Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

1. Der Antrag muss **vor der Geburt** des Kindes gestellt werden.
2. Pro Schwangerschaft darf **nur ein Antrag** gestellt werden. Die Beratungsstellen leiten den Antrag an die Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ weiter.
3. Nach der Entbindung muss eine **Kopie des Nachweises der Geburt** an die Stiftung erfolgen. Dies kann auch über die Beratungsstelle erfolgen.
4. Für die Antragstellung ist der Hauptwohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthaltsort der Antragstellerin in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt:

- **Mutterpass**
- Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status bzw. Registrierung. Der Nachweis kann in Form einer Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde oder durch **deutlich lesbare**

Kopie (durch Beratungsstelle bestätigt) des Reisepasses erbracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass den Kopien die Personenstandsdaten und der aufenthaltsrechtliche Status zu entnehmen sein muss. Bei Asylbewerberinnen bzw. Geduldeten muss die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung mindestens bis zur Geburt des Kindes Gültigkeit haben.

- Einkommensnachweise - Lohn-/Gehaltsabrechnungen bzw. die Bescheide über Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Rente, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), Bescheide über Kindergeld, Unterhaltszahlungen und Wohngeld.
- Mietvertrag
- Letzte Gas-/Stromrechnung
- Nachweis über Vermögen (Sparguthaben, Grund- oder Wohneigentum)
- PKW (Anschaffungspreis und ggf. Kreditbelastung)

Erklärung

Datenschutzrechtliche Erklärung

Ich bin damit einverstanden, dass die Beratungsstelle

meine Daten im Rahmen eines ergänzenden Berichtes zu diesem Antrag an die Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien" des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin weiterleitet und dass die Daten dort und in der Beratungsstelle nur nach den jeweils geltenden Vorschriften des Datenschutzes verwendet werden dürfen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin

Erklärung zur Stiftungshilfe

Ich muss Bescheid geben, wenn:

- **sich meine Adresse ändert oder**
- **die Schwangerschaft beendet ist oder**
- **ich Geld verdiene oder**
- **mein Mann Geld verdient**

- Alle meine Angaben sind richtig und vollständig.
- Ich darf diesen Antrag für diese Schwangerschaft nur einmal stellen.
- Ich habe noch keinen Antrag während dieser Schwangerschaft bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ über eine andere Beratungsstelle gestellt.
- Ich darf keine Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ über eine andere Beratungsstelle beantragen.
- Wenn ich zwei Anträge während einer Schwangerschaft gestellt habe, werde ich gar kein Geld erhalten.

Mir ist bekannt, dass die Angaben durch die Stiftung überprüft werden dürfen und dass un-wahre Angaben zur Ablehnung und zur Rückzahlung führen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin